



Schule Oberrieden

**Betriebs- und Benützungsreglement
Sporthalle Langweg**

26. Februar 2007



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	2
2	Zuständigkeiten	2
3	Benützung und Bewilligung	2
4	Rechte und Pflichten der Benutzer	3
5	Haftung, Versicherung, Werbung	4
6	Gebühren	4
7	Schlussbestimmungen	5

1 Allgemeine Bestimmungen

- Die Sporthalle Langweg und ihre Aussenanlagen werden zum Zweck von Schulsport, regelmässigen Trainings der Sportvereine sowie Sport- und anderen Veranstaltungen nach den Bestimmungen dieses Betriebs- und Benützungsreglements zur Verfügung gestellt.
- Das Reglement regelt die Benützung der Sporthalle Langweg inklusive Aussenanlagen und beschreibt die Rechte und Pflichten der Benützer.

2 Zuständigkeiten

- Für den Belegungsplan der Sporthalle ist der Ressortvorstand Liegenschaften der Schulpflege zuständig.
- Gesuche um Benützung sind schriftlich an die Schulverwaltung einzureichen. Das Formular ist im Internet unter www.schuleoberrieden.ch/Schulliegenschaften oder bei der Schulverwaltung erhältlich.
- Der Hauswart ist zuständig für die Aufsicht und Pflege der Sporthalle und Aussenanlagen sowie die Bedienung der technischen Anlagen.

3 Benützung und Bewilligung

- Die Anlage steht den Benützern von Montag bis Freitag, von 07.30 Uhr bis längstens 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Schulpflege kann bei Bedarf von diesen Betriebszeiten abweichende Nutzung bewilligen oder anordnen.
Die Benützer sind gehalten, die Sporthalle nicht vor der bewilligten Zeit zu betreten und sie pünktlich zu verlassen.
- Die Anlage bleibt grundsätzlich in den Ferien geschlossen (Frühlingsferien und Herbstferien jeweils 1. Woche offen, analog Pünt).
- Die Freigabe zur Benützung der Aussenanlagen erfolgt durch den Hauswart (Parallel-Belegung Turnhalle und Aussenanlagen).
- Eingegangene Gesuche werden in folgender Prioritätenordnung behandelt:
 - a) Schule
 - b) ortsansässige BenützerInnen bei Veranstaltungen mit Schul- oder Vorschulkindern
 - c) Ortsvereine
 - d) ortsansässige BenützerInnen
 - e) auswärtige BenützerInnen
- Gesuche für die Benützung an Wochenenden werden generell als Einzelbewilligungen erteilt.
- Gesuche um Benützung werden erst mit der schriftlichen Bestätigung verbindlich.
- Die BenützerInnen der Sporthalle haben auf Verlangen eine Mindestbeteiligung von 10 Teilnehmern (kleine Halle 6 Teilnehmer) zu beweisen. Wird diese Zahl unterschritten, kann die Benützungsbewilligung zurückgezogen werden.
- Abmeldungen von bewilligten Gesuchen sind bis spätestens 1 Woche vor dem Termin zu melden. Erfolgt die Abmeldung weniger als 1 Woche vor dem Termin, wird die Benützungsgebühr in Rechnung gestellt.

- Die Bewilligung für dauernde Benützung wird normalerweise für ein Betriebsjahr (Schuljahr) erteilt. Bisherige Benützer gelten für das neue Betriebsjahr jeweils als angemeldet.
- Neue oder sich verändernde Dauerbelegungen sind bis spätestens 1. Mai bei der Schulverwaltung schriftlich einzureichen.
- Die Schulpflege, Ressortvorstand Liegenschaften, kann Jahresbelegungen auf Ende des Betriebsjahres unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist auflösen oder Gesuche ablehnen. Für Einzelbelegungen ist die Geschäftsleitung/Schulverwaltung zuständig. Gesuche werden beispielsweise abgelehnt, wenn:
 - ◆ gestellte Bedingungen nicht eingehalten werden
 - ◆ bei früherer Benutzung das Reglement nicht eingehalten wurde
 - ◆ Beschädigungen an Räumlichkeiten oder Einrichtungen vorgekommen sind und nicht gemeldet wurden
 - ◆ Gebühren nicht bezahlt wurden
- Der Abtausch von Hallen und Belegungszeiten durch Dauermieter ist nur mit Bewilligung der Schulverwaltung respektive des Ressortvorstandes Liegenschaften der Schulpflege zulässig.
- Die Flutlichtanlage des Hartplatzes ist umweltschonend zu benützen und darf nur an Wochentagen (Mo-Fr) und längstens bis um 21.45 Uhr eingeschaltet sein. Über Ausnahmen entscheidet der Hauswart oder die Schulverwaltung.

4 Rechte und Pflichten der Benützer

- Die Benützer sind verpflichtet, die Anlagen in ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln und ordnungsgemäss zu verräumen.
- Die Geräte für die Aussenanlagen sind ordnungsgemäss zu versorgen und der Aussengeräteraum ist stets abzuschliessen.
- In allen Räumlichkeiten der Sportanlage herrscht absolutes Rauchverbot.
- Auf der Galerie dürfen nur die für diesen Zweck umgerüsteten Tische und Bänke benützt werden. Diese sind bei der Schulverwaltung zusammen mit der Belegung zusätzlich zu mieten.
- Die Turnhalle und die Geräteräume dürfen nur mit sauberen Hallenturnschuhen betreten werden. Sie dürfen keine Metallteile, abfärbende Sohlen oder haftende Materialien aufweisen.
- In der Sporthalle ist die Verwendung von Harz verboten.
- In den Korridoren, Garderoben, Nebenräumen und auf der Galerie darf nicht mit Bällen oder anderen Gegenständen gespielt werden. Das Fahren mit Rollschuhen, Skateboards, Kickboards oder Ähnlichem ist verboten.
- Die Trennwand in der Halle ist sorgfältig zu behandeln. Es ist verboten, die Trennwand als Durchgang zu benützen und an die Trennwand zu springen.
- Vereinsmaterial ist in den dafür vorgesehenen Abteilen/Kästen aufzubewahren. Es wird jegliche Haftung im Zusammenhang mit Diebstahl oder Beschädigung abgelehnt.
- Es dürfen keine Hunde in den Gebäuden mitgeführt werden. In den Aussenanlagen sind sie an der Leine zu führen.

- Motorfahrzeuge, Motorräder, Mopeds und Fahrräder sind auf den dafür bestimmten Flächen zu parkieren. Der Eingangsbereich der Halle ist kein entsprechender Abstellplatz.
- Sollte der Vormieter seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen sein, ist dem Hauswart Meldung zu erstatten.
- Beschädigungen sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.
- Missbrauch Schlüssel: Die Mitglieder der Vereine dürfen die Sportanlagen nur während der Schule resp. von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr benützen. Samstag, Sonntag und während den Ferien dürfen die Vereine nicht in die Turnhalle; Zutritt für z.B. Materialkontrolle, aufräumen, Inventar usw. nur nach Voranmeldung beim Hauswart.

5 Haftung, Versicherung, Werbung

- Die Benützung der Halle und seiner Gerätschaften erfolgt auf eigene Verantwortung. Für Unfälle und Diebstähle wird jede Haftung abgelehnt.
- Bei Verwendung der 80m-Laufbahn sind aus Sicherheitsgründen die schwenkbaren Hindernisse einzurichten.
- Die Benützer haften für alle Schäden, die durch sie oder Besucher am Gebäude, am Mobiliar, an den Bodenbelägen, Geräten oder technischen Anlagen und den Aussenanlagen verursacht wurden.
- Ausserordentliche Reinigungen sowie Instandstellungsarbeiten können dem Mieter in Rechnung gestellt werden.
Bei intensiver Nutzung über das Wochenende (Samstag und Sonntag) soll bei Bedarf eine zusätzliche Reinigung erfolgen. Diese kann durch eine Reinigungsfirma oder durch den Hauswart selbst erfolgen. Der Auftrag wird i.d.R. im Voraus beim Ausstellen der schriftlichen Belegung erteilt.
- Die Versicherung von Veranstaltungen und Wettkämpfen ist Sache der Organisatoren.
- Auf der Sportanlage bedarf jegliche Art von Werbung/Reklame einer Bewilligung durch die Schulverwaltung. Werbung für Alkohol und Tabak sind generell untersagt.

6 Gebühren

- Für die Benützung der Anlage ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühren werden durch die Schulpflege festgelegt. Dabei wird zwischen folgenden Tarifansätzen unterschieden:
 - ◆ Veranstaltungen ortsansässiger BenützerInnen mit gemeinnützigem und öffentlichem Charakter
 - ◆ Veranstaltungen auswärtiger BenützerInnen
 - ◆ für Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter gelten besondere Regelungen.
- Die Gebührentabelle ist im Anhang aufgeführt.
- Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Schulverwaltung. Für Jahresmieten wird einmal jährlich (im Oktober) für das laufende Kalenderjahr Rechnung gestellt. Die Kosten für öffentliche und gemeinnützige Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen werden der politischen Gemeinde verrechnet.

7 Schlussbestimmungen

- Dieses Reglement wird mit Beschluss der Schulpflege vom 26. Februar 2007 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Frühere Reglemente werden damit aufgehoben.

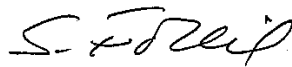
SCHULPFLEGE OBERRIEDEN

Schulpflegepräsidium

Leitung Schulverwaltung



Verena Reichmuth-Graf



Susi Fröhlich